

# Geschäftsbedingungen

Gültig ab 01.01. 2024



5242 Birr Telefon 056 444 83 33

## Preise und Mehrwertsteuer

Sämtliche Preislisten verstehen sich exkl. MwSt und haben für Unternehmungen sowie Privatkunden Gültigkeit.

Preisänderungen bleiben vorbehalten.

Die Gültigkeit von Offerten ist unter Vorbehalt offizieller Preisänderungen auf 6 Monate beschränkt. **Die Gültigkeit läuft bei Jahreswechsel ab.**

## Zahlungskonditionen

20 Tage netto. Für verspätete Zahlungen können 5% Verzugszins und eine Pauschale für Mahngebühren nach belastet werden.

Fällt bei Monatsrechnungen der Endbetrag unter Fr.30.00 wird ein Zuschlag von Fr. 15.00 berechnet.

## Schäden

In den Mulden oder deren Nähe, sowie in der Nähe von Maschinen und Fahrzeugen, darf kein Material verbrannt werden. Für sämtliche Schäden haftet der Auftraggeber.

Schäden, verursacht durch Verschieben von Mulden und Rollcontainern mit Baumaschinen oder anderen Hilfsmitteln, sind durch den Verursacher zu tragen. Ebenso Farbschäden, die durch ätzende oder säurehaltigen Materialien verursacht werden.

Der Auftraggeber ist verantwortlich, dass das Platzangebot und die Tragfähigkeit des Abstellplatzes für Mulden/Rollcontainer und für das Transportfahrzeug ausreichend ist. Er haftet für allfällige Schäden (Belag, Bordstein, etc), die infolge Muldenabsetz- oder Aufnahmearbeiten entstehen.

## Bewilligungen, Signalisation und Beleuchtung

Das Einholen von Bewilligungen bei Stationierungen von Mulden und Rollcontainern auf öffentlichem Grund, soweit es nötig ist, obliegt dem Auftraggeber.

Das Signalisieren und Beleuchten von Mulden/Rollcontainern und Maschinen ist Sache des Auftraggebers.

Gerne sind wir betreffend Beleuchtung und Signalisation behilflich.

## Ladung

Die Mulden/Rollcontainer sowie LKW's dürfen gemäss Strassenverkehrsgesetz nicht überladen werden.

Nicht gesetzeskonform beladene Mulden/Rollcontainer werden zu Lasten des Auftraggebers umgeladen.

Bei reinen Transportleistungen von Kies- Recyclingmaterial etc. wird immer die volle Nutzungslast verrechnet.

## Materialdeklaration

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Inhalt der Mulde/Rollcontainer wahrheitsgetreu anzugeben.

Entspricht der Inhalt nicht den Angaben, haftet der Auftraggeber für sämtliche Zusatzkosten wie Wiederauflad, Transport und Entsorgungsgebühren in eine dafür bestimmte Deponie.

Die Deklaration erfolgt auf der Waage vom zuständigen Personal (Waagmeister) der Deponie und ist abschliessend.

Für die Anlieferung von Bahnschwellen wird ein „Begleitschein für den Verkehr mit Abfällen in der Schweiz“ benötigt.

Für Anlieferungen in der Kiesgrube ist die Aushubdeklaration zwingend abzugeben.

**Mehraufwand** infolge Falschdeklarationen und/oder falschem Abkippen werden nach Aufwand, mindestens jedoch mit CHF 200.-- berechnet.

## Lieferungen und Materialübergabe

Voraussetzung für Material-Lieferungen und Abfahren sind einwandfreie befahrbare Anfahrtswege und Zufahrtsverhältnisse. Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt.

## Reklamationen

Der Auftraggeber hat das Material umgehend bei Lieferung zu prüfen. Allfällige Beanstandungen der Qualität oder Menge des gelieferten Materials sind während des Ablads, spätestens jedoch vor Verarbeitung des Materials anzubringen und sofort schriftlich zu bestätigen.